

**Vierte Durchführungsbestimmung  
zum Gesetz über die weitere Verbesserung  
der Lage der ehemaligen Umsiedler in der  
Deutschen Demokratischen Republik.**

**Vom 20. März 1951**

Auf Grund des § 15 des Gesetzes vom 8. September 1950 über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 971) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien folgendes bestimmt:

Zum § 4 des Gesetzes (Hilfe für Neubauern-Umsiedler)

§ 1

(1) Bedürftig sind Neubauern-Umsiedler, die noch nicht im Besitze einer Milchkuh oder eines hochtragenden Jungrindes sind und sich diese nicht aus eigenen Mitteln anschaffen können.

(7) Der Antrag auf Zuweisung einer Milchkuh oder einer tragenden Färse sowie auf Bewilligung eines Kredites ist durch den Neubauern-Umsiedler schriftlich bei seinem Bürgermeister einzureichen, der auf diesem Antrag die Bestätigung der Umsiedlereigenschaft vornimmt. Mit der Stellungnahme des Bürgermeisters und des Vorsitzenden der VdGB (BHG) — Ortsvereinigung — versehen, geht der Antrag über den Rat des Kreises an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft des Landes, das über den Antrag entscheidet und den Antragsteller benachrichtigt.

§ 2

(1) Der für den Ankauf notwendige Kredit wird in Höhe des jeweils rechtlich zulässigen Preises der betreffenden Zuchtwertklasse gewährt und ist als mittelfristiger Kredit von der Deutschen Investitionsbank über die Deutsche Bauernbank bereitzustellen. Die Deutsche Bauernbank stellt die Kreditbeträge den Landesgenossenschaftsbanken, diese wiederum den VdGB Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. zur Verfügung.

(2) Die Hergabe des Kredites darf nicht von etwaigen sonstigen Kreditverpflichtungen des Neubauern bei der VdGB Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. abhängig gemacht werden.

(3) Die Kredithergabe erfolgt durch die für den Kreditnehmer örtlich zuständige VdGB Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. Zu diesem Zwecke hat der Neubauer dieser die Genehmigung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft des Landes gemäß § 1 einzureichen und einen Schuldschein auszufertigen.

(4) Die VdGB Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. vergütet daraufhin dem Verkäufer den Rechnungsbetrag zuzüglich eines Zuschlages von 300,— DM je angekaufte Kuh oder tragende Färse.

(5) Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik stellt der Deutschen Bauernbank zur Auszahlung der Zuschläge die erforderlichen Mittel bereit, die sie über die Landesgenossenschaftsbanken den VdGB Bäuerliche Handelsgenossenschaften e. G. zur Verfügung stellt.

(6) Der Neubauern-Umsiedler darf bis zur vollen Rückzahlung des Kredites die ihm zu Eigentum

übertragene Kuh oder tragende Färse nur mit Zustimmung der Deutschen Bauernbank veräußern oder verpfänden.

(7) Die Rückzahlung des Kredites hat in zwölf vierteljährlichen gleichen Raten zu den Quartalsersten zu erfolgen. Die erste Rate ist an dem Quartalsersten fällig, der mindestens 8 Wochen nach der Kreditgewährung liegt. Die Rückzahlungsbeträge sind an das den Kredit verwaltende Institut zu zahlen.

(8) Nach Abschluß der Ankaufsaktion legt die Deutsche Bauernbank dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik Rechnung über die aus dem Staatshaushalt gestellten Mittel. Dasselbe gilt für den von der Deutschen Investitionsbank bereitgestellten Kreditbetrag. Die Abrechnungen sind länderweise zu gliedern und von den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder zu bestätigen.

gg

Der Ankauf der Kühe oder tragenden Färsen erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

1. Es dürfen grundsätzlich nur Wirtschaften verkaufen, bei denen die Erfüllung des Viehhaltplanes bei Kühen und Rindern insgesamt für das Jahr 1951 gesichert ist. Der Verkäufer hat diesen Nachweis dem Bürgermeister gegenüber zu führen.

2. Nur voll nutzungstaugliche Rinder im Alter von  $\geq 2\frac{1}{2}$  bis zu 5 Jahren dürfen verkauft werden; Färsen müssen tragend sein.

3. Der Verkäufer erhält:

a) für weibliche Nutztier, einschl. weiblicher Zuchttier, den jeweils geltenden rechtlich zulässigen Preis der festgelegten Zuchtwertklasse, die von einer Kommission, bestehend aus dem Referenten für Viehwirtschaft beim Rat des betreffenden Kreises — Abteilung Landwirtschaft —, dem Kreisviehwirtschaftsberater und dem Sachbearbeiter für Nutztier im Abwicklungsbüro der Genossenschaften bei der VdGB (BHG) — Kreisverband — festzusetzen ist;

b) einen Zuschlag von 300,— DM je Kuh oder tragende Färse zum Verkaufspreis aus Mitteln des Staatshaushaltes;

c) die volle Anrechnung des tatsächlichen Gewichtes des verkauften Tieres auf die Pflichtablieferung von Schlachtvieh gemäß § 19 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung vom 15. Februar 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 107);

d) ein Bezugsrecht von 500 kg Futtergetreide oder die Möglichkeit der Anrechnung auf die Pflichtablieferung von Getreide gemäß der vorgenannten Bestimmung.

4. Der Käufer zahlt nur den Nutztier- oder Zuchttier-Marktpreis und übernimmt nicht das Ablieferungssoll für das gekaufte Tier.

§ 4

(1) Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder lenken das Aufkommen und die Verteilung der für Neubauern-Umsiedler vorgesehenen 10 000 voll nutzungstauglichen Milchkühe oder tra-